

Von: ulrike.weische@stadt-koeln.de [mailto:ulrike.weische@stadt-koeln.de]
Gesendet: Donnerstag, 19. April 2018 11:32
An: Michael Franssen <michael.franssen@kgv-koeln.de>
Betreff: Handhabung von Grenzabständen bei Pächterwechsel

Hallo Herr Franssen,

aus gegebenem Anlass (hier Bauanträge) möchte ich zur Ergänzung unserer neuen Regelung zur Handhabung von Grenzabständen bei Pächterwechsel folgendes mitteilen:

Für alte grenznahe Gerätehäuser und Anbauten können nachträglich **keine Erlaubnisse** erteilt werden. Ein **Bestandsschutz** gilt nur für die Dauer des Bestandes. Er endet, wenn das Gebäude ganz oder teilweise zerstört oder umgebaut wird. Alle Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die das Gebäude vor seinem vorzeitigen Verfall oder vor dem Eintritt der Unbenutzbarkeit vor Ablauf der Lebensdauer in seiner Substanz schützen, sind erlaubt. Hierzu zählen Streichen, Putz erneuern, Austausch beschädigter Holzteile, Ausbesserung des Daches, Ersatz von defekten Fenstern, Erneuerung von beschädigten Türen etc.. Nicht erlaubt sind Veränderung der Raumaufteilung, Anbauten, Änderungen an der Dachkonstruktion (Dacherhöhung, Änderung der Dachform), Neubau von Außenwänden etc..

Ich bitte darum, Ihre Vereine und Wertermittler darauf aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ulrike Weische

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
671/45 – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
Kleingärten
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Telefon: 0221/221-23046
Telefax: 0221/221-26916
E-Mail: ulrike.weische@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de

Ich habe folgende Sprechzeiten: Di., Mi., Do. von 9.00 bis 12.00 Uhr